

Statuten

Version 01.08.2016

Artikel 1: Name und Sitz

Der Weiterbildungsverein (WBV) Psychiatrie und Psychotherapie Zürich, Zentral-, Nord- und Ostschweiz ist ein im Sinne von Artikel 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches gegründeter Verein. Der Sitz des Vereins ist Zürich.

Artikel 2: Zweck

Der Zweck des Vereins ist die Organisation des regionalen Angebotes der Weiterbildung zum Facharzt / Fachärztin für Psychiatrie und Psychotherapie für Zürich, Zentral-, Nord- und Ostschweiz. Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

Zur Erfüllung seines Vereinszwecks fördert der Verein zudem die Qualität der ärztlichen Weiter- und Fortbildung. Hierzu kann er Aus-, Weiter- und Fortbildungsangebote für Dozierende, Lehrende und Weiterbildungsverantwortliche (z. B. Teach-the-Teacher-Programme) sowie Angebote zur Qualifikation und Weiterbildung von Supervisorinnen und Supervisoren entwickeln, organisieren und durchführen. Der Verein kann weitere Massnahmen ergreifen, die der Sicherung und Förderung einer qualitativ hochwertigen Weiterbildung dienen.

Artikel 3: Mitgliedschaft

3.1. Der Verein umfasst ordentliche und ausserordentliche Mitglieder.

3.2. Ordentliche Mitglieder können alle ärztlichen Leiter und Leiterinnen von Weiterbildungsstätten für Erwachsenenpsychiatrie der bezeichneten Weiterbildungs-Region werden, sowie auch Chefärzte/Chefärztinnen und Leitende Ärzte/Ärztinnen an diesen Weiterbildungsstätten. Ordentliche Mitglieder haben Antragsrecht in der Generalversammlung sowie Stimm- und Wahlrecht.

3.3. Ausserordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die die Ziele des Vereins fördern wollen, die Aufnahmekriterien für eine ordentliche Mitgliedschaft aber nicht erfüllen. Sie stellen Antrag auf Mitgliedschaft beim Vorstand, der darüber entscheidet. Ausserordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht, können aber Beisitzer im Vorstand sein, mit beratender Stimme.

3.4. Die Mitglieder sind verpflichtet zur Wahrung und Förderung der Ziele und des Ansehens des Vereins, zur Anerkennung der Statuten und zur Leistung des Mitgliederbeitrages.

3.5. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich und erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Präsidenten zuhanden der Generalversammlung. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn das Mitglied die Aufnahmekriterien nicht mehr erfüllt.

Weiterbildungsverein Psychiatrie und Psychotherapie Zürich, Zentral-, Nord- und Ostschweiz

Artikel 4: Organe des Vereins

4.1. Organe des Vereins sind die Generalversammlung der Vorstand und die Rechnungsprüfung.

4.2. Generalversammlung

4.2.1. Die Versammlung der Mitglieder bildet das oberste Organ des Vereins. Generalversammlung sind als ordentliche Versammlungen jährlich einzuberufen und als ausserordentliche auf Initiative des Vorstandes. Ausserdem können 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung verlangen.

4.2.2. Zur Generalversammlung lädt der Vorstand unter Angaben der Traktanden mindestens zwei Wochen vor Termin schriftlich ein.

4.2.3. Anträge von Mitgliedern müssen spätestens eine Woche vor der Generalversammlung beim Präsidenten/bei der Präsidentin eingereicht werden.

4.2.4. Die Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst (bei Stimmengleichheit mit Stichtscheid des Präsidenten/der Präsidentin). Den ärztlichen Leitern und Leiterinnen von Weiterbildungsstätten steht ein Vetorecht zu, wenn 2/3 der anwesenden ärztlichen Leiter und Leiterinnen von Weiterbildungsstätten mit einem Beschluss der Generalversammlung nicht einverstanden sind.

4.3. Vorstand

4.3.1. Der Vorstand setzt sich mindestens zusammen aus: Präsident/Präsidentin, Sekretär/Sekretärin, Kassier/Kassierin, Leiter/Leiterin des Studiengangs Ärztliche Psychotherapie, Vorsitzender/Vorsitzende der Weiterbildungskommission. Zusätzlich können Beisitzer/Beisitzerinnen gewählt werden.

4.3.2. Der Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt. Zur Wahl bedarf es einer Mehrheit der an der Generalversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

4.3.3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, vertritt den Verein nach aussen und ist allein befugt, im Namen des Vereins öffentliche Erklärungen und Stellungnahmen abzugeben. Er kann bestimmte Aufgaben und Geschäfte an Arbeitsgruppen (Kommissionen), einzelne Mitglieder oder Aussenstehende delegieren.

4.3.4. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

Weiterbildungsverein Psychiatrie und Psychotherapie Zürich, Zentral-, Nord- und Ostschweiz

4.4. Rechnungsprüfung

4.4.1. Die Rechnungsprüfung besteht aus mindestens zwei Rechnungsrevisoren/Rechnungsrevisorinnen, die durch die Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren zu wählen sind. Es bedarf dabei einer Mehrheit der an der Generalversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

4.4.2. Die Rechnungsrevisoren legen der ordentlichen Generalversammlung jährlich einen Revisionsbericht vor. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

Artikel 5: Finanzen

5.1. Zur Erreichung seiner Ziele und zur Deckung administrativer Unkosten führt der Verein eine Kasse. Sie wird geöfnet durch Mitgliederbeiträge, Beiträge von Teilnehmenden an der Weiterbildung, freiwillige Beiträge und weitere Zuwendungen wie Spenden.

5.2. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur dessen Vermögen; eine persönliche Haftung ist ausgeschlossen.

5.3. Der Mitgliederbetrag wird von der Generalversammlung festgesetzt. Der Beitrag beträgt CHF 20.- pro Jahr.

Artikel 6: Statutenänderung und Auflösung des Vereins

6.1. Für Statutenänderungen und für die Auflösung des Vereins wird die Zweidrittelmehrheit der an einer Generalversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder benötigt. Der Wortlaut muss der Traktandenliste beigelegt werden.

6.2. Das bei Auflösung verbleibende Vereinsvermögen soll nach Beschluss der Generalversammlung einer steuerbefreiten Institution, mit Sitz in der Schweiz, mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zugewendet werden. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Annahme der Statuten

Die Statuten des Weiterbildungsvereins (WBV) wurden in der vorliegenden revidierten Fassung am 01.09.2026 von der Generalversammlung genehmigt.